

## REGIERUNGSRAT

12. Februar 2020

19.355

### **Interpellation Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 26. November 2019 betreffend Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderung" werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine Lernzielbefreiung oder Prüfungserleichterung, sondern ausschliesslich um die Kompensation behinderungsbedingter Nachteile. Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich (NTA) können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Behinderung von einer anerkannten ärztlichen beziehungsweise fachpsychologischen Stelle schriftlich bestätigt wird. Nachteilsausgleiche können sowohl auf Sekundarstufe I wie auch auf Sekundarstufe II beantragt werden.

Der Nachteilsausgleich ist rechtlich wie folgt verankert:

- Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
- Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Art. 3 Bst. c, Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Art. 35 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)
- § 26a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW; SAR 422.211)

## **Zur Frage 1**

"Wird konsequent ein aktuelles Gutachten oder Arztzeugnis eingefordert?"

Ja, auf Sekundarstufe II ausnahmslos. In der Volksschule haben Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf hingegen auch die Möglichkeit, mündliche Massnahmen ohne schriftliches Gesuch zu verordnen. Die Anzahl mündlich erlassener Massnahmen wird statistisch nicht erhoben.

## **Zur Frage 2**

"Gibt es Schülerinnen und Schüler, die erst in der Berufsschule vom Nachteilsausgleich profitieren?

Wenn ja

- wie viele (real und prozentual)?
- erachtet es der Regierungsrat als pädagogisch nachvollziehbar, dass jemand am Schluss der Volksschule keinen Nachteilsausgleich hatte, doch in der Lehre von diesem Gebrauch macht?"

Auf Sekundarstufe II stellten für das Prüfungsjahr 2019 150 Personen (100 %) einen Antrag um Nachteilsausgleich. Darunter befanden sich 128 Personen (85 %), welche zum ersten Mal ein derartiges Gesuch stellten und 22 Personen (15 %), welche ihre Gesuche mit ärztlichen oder fachpsychotherapeutischen Gutachten aus der Volksschulzeit einreichten.

In der Berufsbildung kommt es oft vor, dass Massnahmen insbesondere für praktische Fächer verfügt werden. Zugrunde liegen hier meistens körperliche Beeinträchtigungen wie beispielsweise Seh- und Hördefizite, welche verstärkt anlässlich des praktischen Qualifikationsverfahrens in der Berufsbildung hinderlich zutage treten und deshalb erst in dieser Phase ein entsprechendes Gesuch gestellt wird.

## **Zur Frage 3**

"In welchen Formen wird der Nachteilsausgleich gewährt? Wie kommt man den Schülerinnen und Schülern entgegen?"

Bei den meisten Jugendlichen werden Massnahmen zur zeitlichen Modifikation (zum Beispiel Zeitzuschlag bei Prüfungen) gesprochen. Regelmässig werden auch in den Bereichen von technischen Hilfsmitteln oder räumlichen/organisatorischen Gegebenheiten (zum Beispiel separater Prüfungsraum) Anpassungen angeordnet. Ab und zu umfassen die Massnahmen auch Assistenz, beispielsweise Personen, welche Blinde oder Gehörlose begleiten.

## **Zur Frage 4**

"Wenn es sich beim Nachteilsausgleich um mehr Zeit beim Lösen von Prüfungen handelt, wie viel Zeit (real und prozentual) wird mehr gewährt?"

In der Regel wird ein Zeitzuschlag von 5–20 % pro Prüfungsteil gewährt. Da die absoluten Prüfungszeiten je nach Beruf stark variieren (30 Minuten für eine mündliche Betriebskundeprüfung bis hin zu mehreren Tagen bei einer praktischen Prüfung; zum Beispiel bei den Schreinern EFZ), fallen auch die realen Zeitzuschläge entsprechend unterschiedlich aus. Die Zeitzugaben basieren jeweils auf den eingereichten Gutachten sowie den in den einschlägigen Bildungsverordnungen erlassenen Prüfungsauflagen. Grundsätzlich werden Massnahmen immer verhältnismässig und unter Berücksichtigung fairer Prüfungsbedingungen für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ausgesprochen. Dabei ist wichtig, dass die verordneten Massnahmen für Lernende mit Einschränkungen nicht zum Nachteil für Lernende ohne Nachteilsausgleich werden (zum Beispiel dürfen verordnete Zeitzuschläge nicht zu Störungen beim regulären Prüfungsverlauf führen).

## **Zur Frage 5**

"Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, dass Berufsmaturanden, bei denen man von starken Schülern ausgeht, ein Nachteilsausgleich gewährt wird und dies nicht im Zeugnis ausgewiesen wird?"

Der Nachteilsausgleich ist eine Massnahme, welche eine Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung beziehungsweise eine Integration von Menschen mit einer Behinderung anstrebt. Er dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen stellen somit aus gesetzgeberischer Sicht keine Ungleichbehandlung dar und dürfen folglich auch nirgends vermerkt sein (vgl. Vorbemerkungen).

## **Zur Frage 6**

"Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, dass ein allfälliger späterer Arbeitgeber somit nicht über die Defizite eines Angestellten informiert ist?"

Das Ablegen einer Prüfung mit Nachteilsausgleich gibt uneingeschränkt Auskunft über die fachlichen Fähigkeiten der geprüften Person, genau gleich, wie bei Personen ohne Nachteilsausgleich, das heißt die Aussagekraft der Noten, welche Auskunft über das fachliche Können gibt, ist in jedem Fall identisch. In den meisten Fällen informieren Betroffene ihre künftigen Arbeitgeber von sich aus über allfällige körperliche oder psychische Einschränkungen, welche möglicherweise ihre Leistungsfähigkeit, nicht aber ihr Können betrifft.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

**Regierungsrat Aargau**